

Erläuterungen zu den Auswirkungen der Schwerbehinderteneigenschaft und den Nachteilsausgleichen

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie die verschiedenen Vorschriften in anderen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Satzungen, Tarifen usw. ermöglichen behinderten Menschen die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen. Diese Erläuterungen sollen einen groben Überblick geben. Einen Anspruch auf Vollständigkeit können sie nicht erfüllen, weil z.B. auch im regionalen Bereich häufig Sonderregelungen getroffen werden (z.B. beim Eintrittsgeld für öffentliche und private Veranstaltungen).

Besonderer Hinweis zu diesen Erläuterungen:

Rechtsverbindliche Auskünfte können nur die jeweils zuständigen Leistungsträger erteilen. Dies sind

- ◆ in allen Steuerfragen die zuständigen **Finanzämter**
- ◆ in Fragen des Kündigungsschutzes und zu begleitenden Hilfen im Arbeitsleben das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland / Tel.: 0221-8090 in Köln sowie die örtliche Fürsorgestelle beim Rhein-Sieg-Kreis / Tel 02241-130 und bei der Stadt Troisdorf / Tel. 02241-9000
- ◆ in Angelegenheiten des Wohngeldes erteilen die zuständigen **Wohnungsämter** weitere Auskunft
- ◆ in Fragen zur Parkberechtigung für die Gemeinden das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises, für die Städte, die jeweilige Stadtverwaltung
- ◆ in Fragen der Rundfunkgebührenbefreiung die GEZ in 50656 Köln
- ◆ In Fragen der unentgeltlichen Beförderung von Begleitpersonen die jeweiligen Verkehrsunternehmer.
- ◆ in Fragen des Blindengeldes und Leistungen für gehörlose Menschen der **Landschaftsverband Rheinland / Telefon: 0221-809-63 27 in Köln**

Arbeit und Beruf

- a) Schwerbehinderte Menschen haben u.a. Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub i.d.R. von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr.
- b) Für sie gilt auch ein besonderer Kündigungsschutz
- c) Sie können begleitende Hilfen im Arbeitsleben beantragen.
- d) Ferner werden schwerbehinderte Menschen auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt.

Gesetzliche Krankenversicherung

Es besteht die Möglichkeit des freiwilligen Beitritts in die gesetzliche Krankenversicherung innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch. Voraussetzung hierfür ist, dass die schwerbehinderte Person, ein Elternteil oder sein Ehegatte in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten diese Voraussetzungen wegen ihrer Behinderung nicht erfüllen. Darüber hinaus kann die Krankenkasse das Beitrittsrecht vom Alter des schwerbehinderten Menschen abhängig machen.

Steuerliche Nachteilsausgleiche

- e) (Schwer)behinderte Menschen erhalten einen Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz (EStG). Die Höhe richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung (GdB).
- | | | | |
|---|-------|------------------------|---------|
| Als Pauschbeträge werden z.B. gewährt bei einem GdB | | | |
| von 45 und 50: | 570 € | von 75 und 80: | 1.060 € |
| von 55 und 60: | 720 € | von 85 und 90: | 1.230 € |
| von 65 und 70: | 890 € | von 95 und 100: | 1.420 € |
- f) Anstelle eines Pauschbetrages können auch die höheren Mehraufwendungen aufgrund der Behinderung steuerlich berücksichtigt werden. Dann berücksichtigt das Finanzamt jedoch die zumutbare Eigenbelastung, deren Höhe sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte und dem Familienstand richtet.
- g) Berufstätige schwer behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt, können für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen. Dazu gehören in angemessenem Umfang auch Betriebs-, Pflege- und Reparaturkosten, Garagenmiete, Steuern, Versicherung, Parkgebühren usw. für ein Kraftfahrzeug.
- h) Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen kann auch eine Kilometerpauschale von 0,30 € für jeden Kilometer angesetzt werden.
- i) Behinderten Menschen, die ihr Fahrzeug nicht selber fahren können, stehen zusätzliche Kilometersätze für die An- und Abfahrten des Fahrers oder der Fahrerin zu.
- j) Bei geh- und stehbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung von 80 können in angemessenem Umfang auch Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten geltend gemacht werden. Als angemessener Umfang gelten im allgemeinen Privatfahrten von 3.000 Kilometern jährlich. (s. auch Erl. zu Merkmal [aG](#))

Sonstige Nachteilsausgleiche

- k) Schwerbehinderte Menschen erhalten ab 01.01.2008 aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben und 35 Versicherungsjahre nachweisen können. **Anmerkung:** Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen wurde ab dem Jahr 2001 bis Ende 2003 in Monatsschritten auf das 63. Lebensjahr angehoben. Für Versicherte, die bis zum 16. November 1950 geboren sind und am 16.11.2000 bereits schwer behindert waren, ist weiterhin die Altersgrenze von 60 Jahren maßgebend.
- l) Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 100 oder schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, sofern sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sind, können einen Freibetrag in Höhe von 1.500 € jährlich bei der Berechnung des Wohngeldes geltend machen. Ein Freibetrag von 1.200 € kommt in Betracht, wenn der GdB unter 80, aber mindestens 50 beträgt und der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist.
- m) Schwerbehinderte Menschen können unter ärztlicher Beteiligung am Sport teilnehmen, der dem Ausgleich ihrer Behinderung dient. Frauen und Mädchen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, können auch Übungen in Anspruch nehmen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen. Voraussetzung ist jeweils eine Verordnung durch den Arzt.
- Die Kosten trägt die Krankenkasse**
- n) Für schwerbehinderte Mitglieder gibt es eine Beitragsermäßigung bei zahlreichen Automobilclubs.

Eingetragene Merkzeichen im Ausweis Nachteilsausgleiche

G	<p>a) Auf Antrag besteht Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr mit Kostenbeteiligung von 60,--€ für eine Jahreswertmarke bzw. 30,--€ für eine Halbjahreswertmarke oder eine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung um die Hälfte, solange das Kraftfahrzeug auf den behinderten Menschen zugelassen ist und die Fahrten ausschließlich mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Person in Zusammenhang stehen. Handelt es sich bei der behinderten Person um ein minderjähriges Kind, so kann die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung nur dann gewährt werden, wenn das Fahrzeug auf den Namen des behinderten Kindes zugelassen wird.</p> <p>b) Berufstätige behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung 50 oder 60 beträgt, können für jede Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen. Dazu gehören in angemessenem Umfang auch Betriebs-, Pflege- und Reparaturkosten, Garagenmiete, Steuern, Versicherung, Parkgebühren usw. für ein Kraftfahrzeug. Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen kann auch eine Kilometerpauschale von 0,30 € für jeden Kilometer angesetzt werden. Behinderten Menschen, die ihr Fahrzeug nicht selber fahren können, stehen zusätzliche Kilometersätze für die An- und Abfahrten des Fahrers oder der Fahrerin zu. Die Ausführungen unter j) gelten entsprechend bereits ab einem Grad der Behinderung von 70</p>
B	<p>Die Begleitperson wird im öffentlichen Personenverkehr (Nah- und Fernverkehr) und im innerdeutschen Flugverkehr unentgeltlich befördert.</p> <p>Zuständig sind die Fluggesellschaften und Reisebüros und maßgebend sind die Passagertarife der Lufthansa und der (Regional) Verkehrsgesellschaften.</p> <p>Steuerliche Nachteilsausgleiche: Es können Mehraufwendungen, die auf eine Urlaubsreise durch Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson entstehen, bis zu 767€ neben dem Pauschbetrag (s. Ausführungen auf der Seite 1 e) als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden.</p>
aG	<p>a) Berechtigt zur Beantragung eines EU-einheitlichen Parkausweises für behinderte Menschen zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen und Ausnahmegenehmigungen von bestimmten Vorschriften der Straßenverkehrsordnung</p> <p>b) Auf Antrag besteht Anspruch auf die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr mit Kostenbeteiligung und die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung, sofern das Fahrzeug auf die behinderte Person zugelassen ist und die Fahrten ausschließlich mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Person in Zusammenhang stehen.</p> <p>c) Sowohl die Aufwendungen für durch die behinderten Menschen veranlasste unvermeidbare Fahrten als auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten sind bis zu 15.000 km jährlich. abziehbar.</p> <p>d) Anstelle der Kosten für ein eigenes Fahrzeug können auch Taxikosten steuerlich geltend gemacht werden.</p>

H	<ul style="list-style-type: none"> a) Es besteht Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr ohne Kostenbeteiligung und eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, sofern das Fahrzeug auf die behinderte Person zugelassen ist und die Fahrten ausschließlich mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Person in Zusammenhang stehen. b) Es wird ein erhöhter Pauschbetrag für behinderte Menschen nach dem EStG in Höhe von 3.700 € gewährt. c) Sowohl die Aufwendungen für durch die behinderten Menschen verursachte unvermeidbare Fahrten als auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten sind bis zu 15.000 km jährlich abziehbar. d) Anstelle der Kosten für ein eigenes Fahrzeug können auch Taxikosten steuerlich geltend gemacht werden.
BI	<ul style="list-style-type: none"> a) Berechtigt zur Beantragung eines EU-einheitlichen Parkausweises für behinderte Menschen zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen und Ausnahmegenehmigungen von bestimmten Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. b) Es besteht Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr ohne Kostenbeteiligung und eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, sofern das Fahrzeug auf die behinderte Person zugelassen ist und die Fahrten ausschließlich mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Person in Zusammenhang stehen. c) Es wird ein erhöhter Pauschbetrag für behinderte Menschen nach dem EStG in Höhe von 3.700 € gewährt. d) Anstelle der Kosten für ein eigenes Fahrzeug können auch Taxikosten steuerlich geltend gemacht werden.
RF	<p>Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht <u>Wichtiger Hinweis:</u> Bei behinderten minderjährigen Haushaltsangehörigen ist der Nachweis erforderlich, dass sie innerhalb der Haushaltsgemeinschaft selbst das Rundfunkgerät zum Empfang bereithalten. Die Feststellung der Merkzeichens „RF“ bei Kindern führt nicht zu einer Befreiung der Eltern von der Rundfunkgebührenpflicht.</p>
GI	<ul style="list-style-type: none"> a) Auf Antrag besteht Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr mit Kostenbeteiligung von 60,--€ für eine Jahreswertmarke bzw. 30,--€ für eine Halbjahreswertmarke oder eine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung um die Hälfte, solange das Kraftfahrzeug auf den behinderten Menschen zugelassen ist und die Fahrten ausschließlich mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Person in Zusammenhang stehen. Handelt es sich bei der behinderten Person um ein minderjähriges Kind, so kann die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung nur dann gewährt werden, wenn das Fahrzeug auf den Namen des behinderten Kindes zugelassen wird. b) Hörbehinderte Menschen haben das Recht, sich zur Verständigung bei Behörden der Gebärdensprache zu bedienen. Die Aufwendungen für Dolmetscher sind von der Behörde zu tragen c) Zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen wird unabhängig von der Einkommenssituation der behinderten Menschen, bei denen die Gehörlosigkeit angeboren oder bis zum 18. Lebensjahr erworben wurde, eine finanzielle Hilfe monatlich gewährt. Weitere Voraussetzung ist, dass der behinderte Mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen hat.